



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde
Premiere
ERSTER NEWSLETTER

TOP NEWS AUSGABE 1/08

- > Neues Zulassungsverfahren ab 1.3.2008
Elektronische Versicherungsbestätigung
- > Sturmschäden – welche Versicherung trägt was?

INHALT

- > Im Fadenkreuz der Umweltfahnder
- > Neues Zulassungsverfahren
Elektronische Versicherungsbestätigung
- > Sturmschäden – welche Versicherung trägt was?
- > Die Basisrente als steuerlich geförderte Altersversorgung für Unternehmer
- > Fremdes Eigentum – Das unterschätzte Risiko
- > Die Tage der Deckungskarte sind gezählt!
- > Sie ziehen in neue Geschäftsräume?

Liebe Leserinnen und Leser,
herzlich Willkommen zu unserem ersten Newsletter der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG. Lange schon haben wir uns vorgenommen unsere Kunden und Geschäftsfreunde über Neues und Wichtiges rund um die Versicherung zu informieren.

Es freut uns, Ihnen, liebe Geschäftsfreunde und geschätzte Kunden, nun die erste Ausgabe unserer Kundenzeitschrift – welche unter dem Namen WIASS aktuell erscheint – zu präsentieren. In regelmäßigen Abständen soll die WIASS aktuell zukünftig unsere Leser über verschiedene Themen und auch über die Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG (WIASS) informieren. Wir hoffen, dass unsere Kundenzeitschrift zu einer gerne gelesenen und interessanten Lektüre für Sie wird. Für Anregungen aus dem Leserkreis über zu behandelnde Themen, Fragen, aber auch Kritik sind wir stets offen.

Seit fast 20 Jahren sind wir als unabhängiger Versicherungsmakler erfolgreich am Markt. Wir stehen für günstigen Versicherungsschutz, optimale Beratung und Betreuung durch unsere Fachleute in allen Bereichen. Für unsere Kunden sind wir im gesamten Bundesgebiet sowie auch international aktiv. Für jede Versicherungssparte steht ein Team von Spezialisten in unseren Niederlassungen für Sie bereit.

Es ist unser Anspruch, unsere Kunden mit unserer Beratung und unserem Service rundum zufrieden zu stellen und ihre Erwartungen zu erfüllen.



Robert Ostermann
Vorstand der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Amberg



Im Fadenkreuz der Umweltfahnder

Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmers unter dem Aspekt des neuen Umweltschaden-Gesetzes

A.W. Im November 2007 ist das neue Umweltschaden-Gesetz (USchadG) in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber eine neue Haftungsgrundlage für öffentlich-rechtliche Ansprüche geschaffen. Das USchadG ersetzt aber keine anderen Umweltgesetze, sondern **ergänzt** das schon bestehende Umweltrecht.

Das Problem:

Ein Aspekt, der leider oftmals zu wenig beachtet wird, ist die strafrechtliche Verantwortung, die sich aus den Verstößen gegen Umweltgesetze ergeben kann. Denn durch immer neue gesetzliche Regelungen wächst zwangsläufig auch die Gefahr einer Strafverfolgung. Schließlich gilt in Deutschland inzwischen das strengste Umweltstrafrecht der Welt!

Nach deutschem Strafrecht sind **nur natürliche Personen** verantwortlich und damit straffähig. Es gilt der allgemeine Grundsatz: **Keine Strafbarkeit des Unternehmens!** Die strafrechtliche Ver-

antwortung liegt damit generell bei der Geschäftsleitung, denn die Geschäftsleitung hat den Betriebs- bzw. Produktionsablauf so zu organisieren, dass die Gefährdung fremder Rechtsgüter ausgeschlossen ist. Diese Organisationsverantwortung ist nicht übertragbar!

Unsere Empfehlung:

Umfassenden Versicherungsschutz gegen strafrechtliche Konsequenzen bietet nur eine Strafrechtsschutz-Versicherung. Sie übernimmt die Kosten in jedem Stadium des Verfahrens, und zwar über den gesetzlich festgelegten Rahmen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte hinaus. Auch Kosten von Sachverständigen, die bei derartigen Verfahren eingeschaltet werden müssen, werden von der Strafrechtsschutz-Versicherung getragen. Ziel soll es sein, dass es durch eine schon während des Ermittlungsverfahrens festgelegte, intensive Verteidigungsstrategie gar nicht erst zu einer Hauptverhandlung kommt. Denn wenn es erst einmal so weit kommt, wird dies oftmals medienwirksam „ausgeschlachtet“. Und das führt zu einem enormen Imageverlust für Ihre Firma!



VERKEHRSHAFTUNGS- VERSICHERUNG

Angaben auf Geschäftspapieren/Vertragsdokumenten zur Einbeziehung der ADSp

Aufgrund aktueller Rechtsprechung gibt es seitens des DSLV eine Empfehlung zur Formulierung, um eine wirksame Einbeziehung der ADSp, insbesondere der dort normierten Haftungsbegrenzungen, zu gewährleisten:

"Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Spediteurbedingungen, jeweils neueste Fassung.

Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Ziffer 27 ADSp gilt nicht aus der Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen."

Neues Dienstleistungspaket

F.M. Bereits Anfang des Jahres hat die Wirtschafts-Assekuranz-Gruppe sich und Ihre Dienstleistungspalette wieder erweitert. Für den Bereich "Fremdschadenbearbeitung" wurde die Interway Schaden Service GmbH (kurz ISS) gegründet. Kunden können den Service immer dann nutzen, wenn sie unverschuldet in einen Unfall geraten sind. Das Leistungsspektrum der ISS geht von der Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen über die Rückholung verunfallter Fahrzeuge in ganz Europa bis hin zur Suche nach geeigneten Werkstätten am Schadensort oder der Veräußerung des havarierten Fahrzeugs und auch seiner Ladung.

Aber nicht nur das; die Kontaktaufnahme zu Polizeidienststellen, Unfallgegner und auch zur eigenen Versicherung oder Leasinggesellschaft wird selbstverständlich erledigt. Auch bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsbeistand können Sie sich auf die ISS verlassen. Die ISS kann Ihnen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit Ihrer Rechtsschutzversicherung, einen geeigneten Rechtsanwalt benennen, welcher Ihre Forderungen beim Schadenverursacher geltend machen kann.

Mehr Infos unter: unter 09621/4930-850

Ab 01.03.2008

Neues Zulassungsverfahren

Elektronische Versicherungsbestätigung – eVB
Die Tage der "Deckungskarte" sind gezählt!
T.A. Die bisher bekannte Versicherungsbestätigungskarte (VBK bzw. umgangssprachlich Doppelkarte oder Deckungskarte) wurde per 01.03.2008 durch eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) abgelöst.

Anstatt der Papierform gibt es nur noch eine 7-stellige eVB-Nummer hinter der die Versicherungsnehmerdaten personalisiert und in elektronischer Form beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hinterlegt sind. Der Datensatz wird bei Zulassung eines Fahrzeuges von der Zulassungsstelle mit der eVB-Nummer elektronisch dort abgerufen. Somit entfällt künftig die postalische Übersendung von Deckungskarten, da die eVB-Nummer auch auf elektronischem Wege (E-Mail etc.) übermittelt werden kann. Leider sind noch nicht alle Zulassungsstellen auf das elektronische Verfahren eingestellt. In einer Übergangszeit bis zum Ende diesen Jahres wird neben der eVB-Nummer auch noch eine Papier-Versicherungsbestätigung mit eingedruckter eVB-Nummer zur Verfügung gestellt, welche bei der Zulassungsstelle vorgelegt werden muss.

Was ändert sich ab 01.03.2008 für unsere Kunden?

Wie bisher auch, informieren Sie uns einfach über bevorstehende Zulassungen. Wir benötigen von Ihnen lediglich Angaben zum Versicherungsnehmer, Kennzeichenart sowie evtl. abweichender Halterschaft. Je Zulassung generieren wir für Sie eine eVB-Nummer. Wir werden die eVB-Nummer für Sie beantragen, Ihnen diese umgehend mitteilen und diesen Datensatz im Zentralrechner des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e.V. hinterlegen.

Mit der Ihnen mitgeteilten eVB-Nummer (sowie während der Übergangszeit zusätzlich mit einer Papier-Versicherungsbestätigung mit aufgedruckter eVB-Nummer) können Sie das Fahrzeug bei Ihrer Zulassungsstelle anmelden. Die „alten“ Papier-Deckungskarten sind ab 01.04.2008 nicht mehr gültig. Etwaige Restbestände bitten wir zu vernichten.

Ändert sich dadurch der behördliche Zulassungsvorgang?

Nein. Mit Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigung ändert sich der sonstige behördliche Zulassungsvorgang nicht. Entsprechend sind – wie bisher – zusätzliche Dokumente vorzulegen (z. B. Fahrzeugpapiere, Vollmacht, Personalausweis, Handelsregisterauszug etc.).



Sturmschäden



Rürup-Rente

Zerstörte Fahrzeuge, abgedeckte Dächer, entwurzelte Bäume. Welche Versicherungsparte deckt diese Schäden ab?



Immer neue Wetterkapriolen verursachen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe.

T.E. Es weht nur noch ein laues „Lüftchen“, das Sturmtief „Emma“ ist vorbei und das Schadensmaß wird jetzt erst deutlich sichtbar. Welche Versicherung hilft?

Wohngebäudeversicherung:

Über 60 Prozent aller Sturmschäden betreffen die Wohngebäudeversicherung. Die oftmals hinterlassene „Verwüstung“ reicht von abgedeckten Dächern bis hin zu auf dem Grundstück entwurzeltten Bäumen und beschädigten Zäunen. Die Wohngebäudeversicherung bietet Versicherungsschutz für Sturmschäden ab einer Windgeschwindigkeit von 62 km/h (Windstärke acht). Wichtig ist, dass das Risiko „Sturm“ auch mitversichert wurde.

Hausratversicherung/Geschäftsinhaltsversicherung:

Wer hat davon noch nicht gehört: Durch einen Sturm stürzt ein Baum auf ein Dach und beschädigt es. Als ob dies nicht schon schlimm genug wäre, ruiniert der anschließend einsetzende Regen, der durch das demolierte Dach eindringt, Ihr Mobiliar. Die Kosten für die Wiederanschaffung des Mobiliars übernimmt die Hausratversicherung – und zwar zum Neuwert. Der Schaden am Gebäude wird von der Gebäudeversicherung übernommen.

KFZ: Teil- und Vollkasko-Versicherung

Dachziegel werden gegen Ihr Fahrzeug geschleudert, Äste oder Hagelkörner können Dellen und Kratzer am Fahrzeug hinterlassen.

Kein Problem – wir sind für Sie da. Die Teilkaskoversicherung bezahlt bei einem Sturm (ab Windstärke acht) abzüglich einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung den Ihnen entstanden Schaden. Der eventuell vorhandene Schadenfreiheitsrabatt (SFR) der Vollkaskoversicherung wird bei einem Sturmschaden nicht belastet. Voraussetzung ist der Abschluss einer Teilkaskoversicherung, diese ist in der Vollkaskoversicherung enthalten.

Haftpflicht: Privathaftpflicht/Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Ein vorbeigehender Passant wird durch herabfallende Dachziegel verletzt, ein abgeknickter Baum beschädigt das Gebäude des Nachbarn oder ein vor Ihrem Grundstück abgestelltes Fahrzeug. Nicht selten stehen dann schnell hohe Schadenersatzforderungen ins Haus. Kein Problem für die Kunden, die eine Privat- oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht Versicherung abgeschlossen haben. Erhobene Ansprüche werden geprüft und berechnete Forderungen ausgeglichen. Unberechtigte Forderungen werden dagegen abgewehrt – notfalls vor Gericht.

Was müssen Sie im Schadensfall unternehmen?

Sie setzen sich einfach mit uns in Verbindung. Hilfreich sind bei der Schadenmeldung folgende Angaben:

- Versicherungsscheinnummer / Kundennummer
- Erste Schätzung der Schadenhöhe und des Umfangs
- Bilder der Beschädigungen

Die Basisrente als steuerlich geförderte Altersversorgung für den Unternehmer

T.M. Durch die in der Regel fehlende Rentenversicherungspflicht von Unternehmern entstehen finanzielle Versorgungslücken, die nur durch Eigeninitiative geschlossen werden können. Um die private Vorsorge zu unterstützen, fördert der Staat diese Absicherung durch steuerliche Anreize. Ein möglicher Weg ist der Abschluss einer Basisrente (auch Rürup-Rente genannt).

Die Basisrente ermöglicht es Ihnen, eine staatlich geförderte Rentenversicherung mit Vermögensschutz aufzubauen. Sie zahlen laufend – und oder so wie Sie es wünschen – Beiträge ein und erhalten daraus eine garantierte monatliche Rente solange Sie leben. Die Altersvorsorgebeiträge können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Für 2008 besteht eine steuerliche Absetzbarkeit der gezahlten Beiträge von 66% (höchstens 66% von 20.000 bei Ledigen/40.000 bei Ehepaaren). Diese erhöht sich in den Folgejahren kontinuierlich bis zur vollständigen Abzugsfähigkeit ab 2025.

Die Basisrente ist insbesondere für Selbstständige sowie Freiberufler attraktiv, da diese einen besonders hohen steuerlichen Vorteil durch den Sonderausgabenabzug nutzen können. Auch rentennahe Jahrgänge, die sich für kurze Laufzeiten entscheiden, profitieren von der Basisrente. Sie unterliegen in den nächsten Jahren noch einem relativ geringen Besteuerungsanteil und sichern damit langfristig einen hohen Rentenfreibetrag für die Zeit des Rentenbezugs.

Neben der Fragestellung „ist das der richtige Weg für mich?“, ist auch die Auswahl des Produkthanbieters wesentlich. Die Anbieter unterscheiden sich nicht nur durch unterschiedliche Leistungsversprechen sondern auch durch nicht immer zu erkennende bedingungsgemäße Einschränkungen bzw. Vorteile. Unsere Tochtergesellschaft, WIASS Vorsorgemanagement Makler GmbH, verfügt über eine mehr als 15jährige Erfahrung im Bereich der Unternehmer- und Unternehmensversorgung.



Fremdes Eigentum – Das unterschätzte Risiko

A.W. Heutzutage gibt es fast kein Unternehmen mehr, bei dem sich nicht fremdes Eigentum befindet; sei es die angemietete Halle, die geleaste Telefonanlage, eine kurzfristig ausgeliehene Maschine oder die zur Einlagerung übernommenen Speditionsgüter.

Das Problem:

Nahezu alle Versicherungsbedingungen sehen vor, dass fremdes Eigentum „soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde“ vom Versicherungsschutz der eigenen Sachversicherung (z. B. Feuerversicherung) umfasst ist. Fremdes Eigentum muss damit auch in der eigenen Versicherungssumme berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, droht die Gefahr einer Unterversicherung.

Nur wenn Sie dies ausdrücklich mit dem Versicherer vereinbaren, können fremde Sachen vom Versicherungsschutz des eigenen Vertrages ausgenommen werden. Dann sollten Sie aber sicherstellen, dass der Eigentümer diese Sache selbst versichert hat. Doch selbst dann, wenn die fremde Sache durch den Eigentümer versichert wurde, kann dies zu Problemen führen, wenn Sie diese

fremde Sache **schuldhaft** beschädigt haben (z. B. Brand, ausgelöst durch unachtsam weggeworfene Zigarette).

Der Versicherer des Eigentümers wird zwar leisten, aber danach versuchen, den Schadenverursacher in **Regress** zu nehmen. Für diesen Regress können Sie sich nur im eingeschränkten Umfang durch eine Betriebshaftpflichtversicherung schützen. In den meisten Fällen besteht jedoch über Ihre Haftpflichtversicherung **kein Versicherungsschutz**.

Unsere Empfehlung:

- Vergewissern Sie sich, welches fremde Eigentum sich in Ihrem Unternehmen befindet.
- Klären Sie mit dem Eigentümer, wer diese fremden Sachen versichern muss.
- Sollten Sie für den Versicherungsschutz verantwortlich sein, lassen Sie sich vom Eigentümer den Versicherungswert (üblicherweise den Neuwert) nennen.
- Wenn der Eigentümer selbst versichert, lassen Sie sich dies bestätigen und vereinbaren Sie mit ihm einen Regressverzicht. Dieser Regressverzicht **muss** vom Versicherer des Eigentümers schriftlich bestätigt werden.
- Prüfen Sie, inwieweit Sie sich für evtl. Regressansprüche durch eine Haftpflichtversicherung schützen können.

Sie ziehen in neue Geschäfts- räume?

A.W. *Kennen Sie die folgenden Situationen?
Im Büro herrscht eine bedrückende Enge, die
Werkstatt ist für die neue Maschine einfach
zu klein oder die Lagerhalle platzt aus allen
Nähten. Da hilft nur noch Eines! Ein Umzug
in ein neues Firmen-Domizil. Dabei gibt es
allerdings Einiges zu beachten.*

Das Problem:

Während sich bei einigen Versicherungszweigen (z. B. Betriebs-Haftpflichtversicherung, KFZ-Versicherung) ein Umzug normalerweise nicht auf die Deckung auswirkt, kann bei anderen Sparten Ihr Versicherungsschutz durch einen Umzug gefährdet sein. Das betrifft vor allem die Geschäftsinhalts-, die Feuerindustrie-, die Elektronik- und die Maschinenversicherung, also Sparten, die auf einen Versicherungsort bezogen sind. Diese Verträge gehen in der Regel nicht automatisch auf die neuen Räumlichkeiten über. Es besteht also die Gefahr, dass Sie zwar Ihren Umzug abgeschlossen haben, aber plötzlich ohne Versicherungsschutz dastehen.

Unsere Empfehlung:

Berücksichtigen Sie das Thema „Versicherungsschutz“ bei Ihren Umzugsplanungen (z. B. auch schon während des Transportweges). Informieren Sie uns frühzeitig über die Verlagerung Ihrer Betriebsstätte, damit wir umgehend Versicherungsschutz für die neuen Räumlichkeiten beantragen und evtl. noch fehlende Daten besorgen können.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Tel.: 0 96 21| 49 30-0
amb@wiass.com
www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel
Helmut Frank

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg
HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach §11 Versicherungsvermittlerverordnung.

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis
nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Texte:

Wenn nicht anders angegeben WIASS AG